

Cuxhaven, den 10. August 2022

## Energiepreispauschale

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat der Bundesrat beschlossen, als Maßnahme zum Umgang mit den hohen Energiekosten unter anderem eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale (folgend kurz EPP) in Höhe von 300,00 Euro zu gewähren. [→ die aktuelle FAQ finden Sie hier](#). Wir geben Ihnen nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Aspekte der EPP.

---

- **Wer erhält die EPP grundsätzlich?**

Die EPP erhalten grundsätzlich alle im Jahr 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Während die EPP bei Selbständigen im Zuge der Einkommensteuervorauszahlung für den September 2022 oder bei der Veranlagung für das Steuerjahr 2022 mindernd berücksichtigt wird, erhalten Arbeitnehmer die EPP im Regelfall mit ihrem Gehalt im September 2022 durch den Arbeitgeber. Minijobber müssen ihrem Arbeitgeber zudem schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, da eine mehrfache Auszahlung nicht vorgesehen ist.

- **Wer ist Arbeitnehmer im Sinn der EPP?**

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer sind neben Arbeitern, Angestellten, Auszubildenden, Beamten, Richtern und Soldaten auch Vorstände und Geschäftsführer, welche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, Arbeitnehmer in der passiven Phase ihrer Altersteilzeit, Minijobber und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, Werkstudenten und Studenten in einem entgeltlichen Praktikum, Grenzpendler und Grenzgänger, sofern diese in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z.B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer), Freiwillige im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst sowie Arbeitnehmer, die sich in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden, jedoch Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Elterngeld erhalten. Rentner und Pensionäre bleiben bei der EPP leider unberücksichtigt.

Cuxhaven, den 10. August 2022

- **Was müssen Arbeitgeber beachten?**

Wichtig für Arbeitgeber ist, dass die EPP grundsätzlich mit der Lohnsteueranmeldung für August 2022 (Anmeldung bis 10. September 2022) abzusetzen ist. Hierfür wird in der Lohnsteueranmeldung die Kennziffer 35 für die EPP eingeführt. Die Auszahlung der EPP soll mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022 erfolgen. Arbeitgeber verrechnen die ausgezahlte EPP mit der einbehaltenen Lohnsteuer der Arbeitnehmer, sodass die Lohnsteuer gemindert um den Auszahlungsbetrag an das Finanzamt abzuführen ist. Sollte die ausgezahlte EPP die einbehaltenen Lohnsteuer übersteigen, wird der Differenzbetrag durch das Finanzamt erstattet.

- **Was machen Arbeitgeber, die für August keine Lohnsteueranmeldung abgeben müssen?**

Abweichend davon besteht für Arbeitgeber mit weniger als 5.000,00 Euro jährlicher Lohnsteuer und vierteljährlicher Zahlung der Lohnsteuer die Möglichkeit, die Auszahlung der EPP in den Oktober zu verlagern. Abgesetzt wird die Auszahlung dann mit der Lohnsteueranmeldung für das III. Quartal 2022, bis zum 10. Oktober 2022.

- **Was machen Arbeitgeber, die eine jährliche Lohnsteueranmeldung abgeben müssen?**

Arbeitgeber mit weniger als 1.080,00 Euro jährlicher Lohnsteuer und jährlicher Lohnsteueranmeldung können auf die Auszahlung der EPP verzichten oder die Auszahlung mit der jährlichen Lohnsteueranmeldung absetzen.

- **Wie bekomme ich die EPP, wenn mein Arbeitgeber die Auszahlung nicht vornimmt?**

Wird die EPP (rechtmäßig) nicht durch den Arbeitgeber ausgezahlt, erhalten Arbeitnehmer die EPP im Zuge ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 – wird jedoch auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verzichtet kann keine EPP gewährt werden. Dieses Vorgehen gilt auch für Grenzpendler oder Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 nicht in einem Dienstverhältnis standen.

- **Was müssen Mandanten von ALWISTRA unternehmen?**

Zunächst einmal nichts. Das ALWISTRA-Team kümmert sich um alle offenen Fragen, setzt sich ggf. mit Ihnen in Verbindung und wickelt für Sie die EPP unkompliziert ab. Als Arbeitgeber mit Quartals- oder Jahreslohnsteueranmeldung müssen Sie sich lediglich bei den Wahlrechten zum Zahlungszeitpunkt der EPP mit Ihren Arbeitnehmern abstimmen und, soweit Sie Aushilfen beschäftigen, die beigefügte Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses von Ihren Aushilfen ausfüllen und unterschreiben lassen.

**Ihr ALWISTRA-Team**

BÖHME, GRELL, SPRINGUB & PARTNER  
-STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER-  
PETER-HENLEIN-STR. 2 – 4  
27472 CUXHAVEN